

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 06 | Samstag, 8. Mai 2021

Jahrgang 25

**Sternfahrt zur
Bockwindmühle
Lumpzig** Lesen Sie mehr auf Seite 12.

 *Der
fliegende
Salon*

Kulturaustausch im Altenburger Land

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse der 21. Stadtratssitzung am 15.04.2021
- Beschlüsse der 27. Tagung des Technischen Ausschusses am 29.03.2021
- Beschlüsse der 28. Tagung des Technischen Ausschusses am 12.04.2021
- Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln
- Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln

- Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln 2. Sitzung
- Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Vereinsnachrichten
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint wahlbezogen am 29.05.2021.

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 12.06.2021. Redaktionsschluss ist am Montag, dem 31.05.2021, um 12 Uhr.

Amtlicher Teil Schmölln

Beschlüsse der 21. Stadtratssitzung am 15. April 2021

Beschluss-Nr. 0440/2021

Vergabe der Bauleistung: „Straßen- und Kanalbau Zschernitzsch, Mückernscher Weg“.

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung:

Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung wird die Bauleistung „Straßen- und Kanalbau Zschernitzsch, Mückernscher Weg“, an die Firma HELI Transport und Service GmbH, Am Lindenhof 17, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 2.098.252,99 Euro (incl. 19 % MwSt.) für die Jahresscheibe 2021 in Abhängigkeit der Fördermittelbereitstellungen vergeben. Für das Jahr 2022 ist ein erneuter Stadtratsbeschluss über eine Bruttosumme von 1.695.298,33 Euro in Abhängigkeit der Bestätigung des Haushaltplanes notwendig. Die Vergabesumme über 2.098.252,99 Euro (incl. 19 % MwSt.) wird in die folgenden Bauteile für das Jahr 2021 aufgeteilt:

Bauteil	Kostenberechnung	Submission	2021	2022	HH Stelle	
BT 1 SB + Bel.	1.756.510,14 €	1.095.454,38 €	427.227,21 €	668.227,17 €	63000.95003	SB
BT 2 FFW Platz	135.330,66 €	114.523,93 €	114.523,93 €	– €	63000.95003	SB
BT 3 Str. Durchl.	232.450,09 €	232.050,09 €	232.050,09 €	– €	63000.95003	SB
BT 4 RW	414.935,15 €	517.729,87 €	105.732,56 €	411.997,31 €	70100.95781	RWL
BT 5 SW DL PS	1.403.307,50 €	1.833.793,05 €	1.218.719,20 €	615.073,85 €	70100.95780	RWL
Summe Stadt:	3.942.533,54 €	3.793.551,32 €	2.098.252,99 €	1.695.298,33 €		
BT 6 TWL	Vergabe Stadtwerke	151.375,43 €				
BT 7 Gasleitung	Vergabe TEN	139.190,70 €				
	Gesamtangebot	4.084.117,45 €				

Finanzierung 2021: Straßenbau „OL Zschernitzsch“ HHSt.: 63000.95003:
 Zur Verfügung: 1.012.386,92 Euro
 erforderlich: 773.801,23 Euro
 „Ortsnetz Zschernitzsch RWL“ HHSt.: 70100.95781:
 Zur Verfügung: 92.754,22 Euro
 erforderlich: 105.732,56 Euro
 Deckung: 12.978,34 Euro aus „AWL Hainanger“ HHSt.: 70100.95210
 „Zschernitzsch Ortsnetz SWL“ HHSt.: 70100.95780:
 Zur Verfügung: 865.627,16 Euro
 erforderlich: 1.218.719,20 Euro
 Deckung: 353.092,04 Euro aus „AWL Hainanger“ HHSt.: 70100.95210

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0441/2021

Aufhebung eines Beschlusses - Feststellung der Ergebnisse der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2019 und Ergebnisvortrag in die Gebührenperiode 2020 – 2023.

Der Stadtrat Schmölln beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B 0328/2020 vom 5. November 2020.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0442/2021

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS).

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS).

(laut Beschlussvorlage)

Die Satzung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 0443/2021

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln.

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung

von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln.

(laut Beschlussvorlage)

Die Satzung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 0444/2021

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten.

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Gehölzen, Grünflächen und Parkanlagen, dem Winterdienst und Aufbau von Spielgeräten und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

(laut Beschlussvorlage)

Die Anlage finden Sie eingestellt unter <https://ris.schmoelln.de> (21. Stadtratssitzung, Tagesordnungspunkt: 9.5.).

Schmölln, 15. April 2021

Dr. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

S. Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 15. April 2021 die nachstehende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln vom 21. April 2021 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. April 2021 die Satzung genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt. Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln vom 21. April 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO und § 3 Abs. 1 ThürBekVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln vom 21. April 2021

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Die Stadt Schmölln erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Stadt Schmölln eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31. Dezember für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 3 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 1,18 Euro/m²/Jahr.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Schmölln die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmölln, den 21. April 2021
gez. Sven Schrade

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 15. April 2021 die nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS) vom 21. April 2021 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. April 2021 die Satzung genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS) vom 21. April 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO und § 3 Abs. 1 ThürBek-VO öffentlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (BGS-EWS) vom 21. April 2021

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Schmölln nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Schmölln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist, ►

3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- 1) für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- 2) für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- 3) für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 871,10 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.132,43 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt 5.688,42 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.394,94 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industriegrundstücke beträgt 8.502,93 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.053,80 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 3.399,16 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.418,91 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils Beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in der Stadt Schmölln 30 m.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in der Stadt Schmölln 30 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.

c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse im Sinne des Bau-rechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, Haupt- und Verbindungssammler inklusive Bauwerke wie Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken usw.
2. mechanische biologische Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ²	
	Grundstücksfläche	Geschossfläche
1. Kanalnetz gemäß § 6, Nr. 1	1,23€	2,35€
2. mechanisch biologische Kläranlagen gemäß § 6, Nr. 2	0,23 €	0,44 €

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungs-aufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222, Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20.05.1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

(3) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können. Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(6) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(7) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zu-rückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung


(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Schmölln und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt Schmölln in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

(3) Soll der Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßenkörper auf Wunsch des Grundstückseigentümers erneuert werden, ohne dass das betreffende Ortsnetz bereits erneuert wurde, 

kann die Stadt Schmölln verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenerstattung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren und angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn)/Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn)/Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler für **Volleinleiter** bei

$Q_n \leq 2,5 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 4 \text{ cbm/h}$	120,00 €/Jahr
$Q_n \leq 6,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 10 \text{ cbm/h}$	288,00 €/Jahr
$Q_n \leq 10,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 16 \text{ cbm/h}$	480,00 €/Jahr
$Q_n \leq 25,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 40 \text{ cbm/h}$	1.200,00 €/Jahr
$Q_n \leq 40,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 63 \text{ cbm/h}$	1.920,00 €/Jahr
$Q_n \leq 60,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 100 \text{ cbm/h}$	2.880,00 €/Jahr

Bei **Teileinleitern**, bei deren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn)/Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler

$Q_n \leq 2,5 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 4 \text{ cbm/h}$	60,00 €/Jahr
$Q_n \leq 6,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 10 \text{ cbm/h}$	144,00 €/Jahr
$Q_n \leq 10,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 16 \text{ cbm/h}$	240,00 €/Jahr
$Q_n \leq 25,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 40 \text{ cbm/h}$	600,00 €/Jahr
$Q_n \leq 40,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 63 \text{ cbm/h}$	960,00 €/Jahr
$Q_n \leq 60,0 \text{ cbm/h}/Q_3 \leq 100 \text{ cbm/h}$	1.440,00 €/Jahr

§ 14 Einleitgebühren

(1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für Volleinleiter 3,06 Euro/m³ Abwasser.

(2) a) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt je Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

b) Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen und zum Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen wird die Installation von eichrechtlich zugelassenen Wasserzählern durch die Stadt verlangt. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Gebührenpflichtige. Für die Erhebung von Kosten finden die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis des Landes Thüringen Anwendung.

c) Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die entnommenen Mengen aus den Eigengewinnungsanlagen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den in Folge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Bei Dachbegrünungen und Verwendung ökologischer Pflastermaterialien ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 50 v. H. Die Dachbegrünungen müssen im Mittel eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mindestens 15 cm aufweisen (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus), wobei die Dicke der Vegetationsschicht im Mittel mindestens 10 cm betragen sollte, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche, bestehend aus Sedum, Gras und Kraut, gewährleistet ist (Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen nach FLL-Richtlinie 1995). Die Dachbegrünung muss in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 35 l/m² aufweisen.

Für die Berechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse an dem in den Abrechnungszeitraum fallenden 1. Januar maßgebend. Nachweise zu Änderungen an der befestigten Grundstücksfläche sind vom Gebührenschuldner zu erbringen. Die Änderung muss mindestens 10 v. H. der bisherigen befestigten Fläche betragen.

(4) Wird bei angeschlossenen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich bei einer ordnungsgemäßen Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Fäkal-schlammes nach DIN 4261-1:2010-10, DIN EN 12566-1:2016-12,

DIN EN 12566-3:2016-12 die Einleitgebühren auf **0,40 Euro/m³** Abwasser für **Teileinleiter**.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Werden die Abwässer nach Entnahme aus einer Grundstückskläranlage, einer Fäkalien-sammelgrube oder einer abflusslosen Grube gepresst, wird der Rauminhalt nach der entnommenen ungepressten Menge berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt **48,12 Euro/m³** Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkalien-sammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

§ 16 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebührensuld für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

(2) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechnungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuld sind zum 28. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Bei absehbaren Änderungen kann die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der erwarteten Jahresabrechnung anpassen.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Einleitgebühren (§ 14), so werden, soweit keine Zwischenablesung der Zähler erfolgt, die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet.

(4) Anträge auf Rückvergütung (§ 14 Abs. 2) für nicht eingeleitetes Frischwasser sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen spätestens einen Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung zu stellen.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensuldner

Die Beitrags- und Gebührensuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Stadt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln vom 21. März 2017 und die Fäkalschlamm-sorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002 außer Kraft.

gez. Sven Schrade

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

ausgefertigt: Schmölln, den 21. April 2021

gez. Sven Schrade

Sven Schrade, Bürgermeister

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,

Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz

Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der dritten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 10. Dezember 2020 in seiner öffentlichen Sitzung den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die dritte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln gefasst.

Mit Verfügung vom 19. April 2021 (Aktenzeichen: 340-4621-1923/2021-16077043-FNP-Schmölln 3. Ä.) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die dritte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln genehmigt.

Der Geltungsbereich der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln ist aus dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird die Genehmigung der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmölln gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht in der Stadtverwaltung Schmölln, 04626 Schmölln, Markt 1, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise: Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schmölln gemacht worden sind. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Stadt Schmölln geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen. Weiterhin wird gemäß § 21, Abs. 4 ThürKO darauf hingewiesen, dass Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Stadt Schmölln geltend gemacht werden können. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schmölln, am 22. April 2021

Sven Schrader, Bürgermeister



Feststellung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln

Beschlüsse der 27. Tagung des Technischen Ausschusses

am 29. März 2021

Beschluss-Nr. 0430/2021

Vergabe der Bauleistung: „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 1b – Ersatzpflanzung, Ausrüstung und Pflege“.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof Nöbdenitz, Los 1b – Ersatzpflanzung, Ausrüstung und Pflege“ an die Firma David Jähler, Garten- u. Landschaftsgestaltung, Ronneburger Straße 88a, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 22.957,28 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0431/2021

Vergabe der Bauleistung: „Abwasserhausanschluss in Weißbach, Teichstraße, Flurstück 153/2“.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Abwasserhausanschluss in Weißbach, Teichstraße, Flurstück 153/2, Flur 1“ an die Firma Jürgen Gerth Straßen- und Tiefbau, Am Jägerfließ 10, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 27.024,85 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0432/2021

Baubeschluss – Kommunikationszentrum Altkirchen.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Umbauarbeiten für das Kommunikationszentrum in Altkirchen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0433/2021

Vergabe der Bauleistung: „Sanierung Außensportanlage an der Ostthüringenhalle in Schmölln“.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: die Bauleistung „Sanierung Außensportanlage an der Ostthüringenhalle in Schmölln“ an die Firma Polytan GmbH, Gewerbering 3, 86666 Burgheim, mit einer Angebotssumme von 125.386,17 Euro (incl. 19 % MwSt.) zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 29. März 2021

W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Beschlüsse der 28. Tagung des Technischen Ausschusses

am 12. April 2021

Beschluss-Nr. 0436/2021

Ersatzbeschaffung 4 x 4 Benzin Hinterkipper PIAGGIO Porter für Kleintransporter Pfau.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: in öffentlicher Sitzung die Lieferung eines 4 x 4 Benzin Hinterkippers PIAGGIO Porter mit Winterpaket durch die Firma, Scholz Fahrzeugteile GmbH, An der Schöpsdrehe 14, 08525 Plauen, mit einer Angebotssumme von 41.607,16 Euro einschl. 19 % MwSt zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 12. April 2021

W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln

Am Dienstag, dem 25. Mai 2021, um 18:00 Uhr, findet im Bürgersaal Nöbdenitz, Dorfstr. 2, 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung
2. Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 3 und 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG –)

Schmölln, den 7. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schmölln

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses am 25. Mai 2021 Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wird eine weitere öffentliche Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt, in der über diese Wahlvorschläge nochmals beschlossen werden kann. Diese öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 1. Juni 2021, 18:00 Uhr, im Rathaus, Galerie, Markt 1, 04626 Schmölln, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmölln: Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.
2. Wahl des Ortsteilbürgermeisters in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Altkirchen: Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen. (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG)

Schmölln, den 7. Mai 2021

J. Rödel, Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Der von der Stadt Schmölln erlassene Abgabenbescheid für Abwassergebühren/Abwasserabgabe/Oberflächenentwässerungsgebühr für das Abrechnungsjahr 2019 vom 28. Januar 2020.

Kunden-Nr.: 1800928 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstück 402 – Gartenstraße 2 – gegen Herrn Aboushnaf, Salah Awad Mohamed, zuletzt wohnhaft in 06667 Weißenfels, Tagewerbener Straße 49 wird hiermit öffentlich zugestellt. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln.

Der Bescheidadressat kann in den oben bezeichneten Bescheid in der Kämmerei der Stadt Schmölln während der allgemeinen Dienstzeiten Einsicht nehmen bzw. diesen in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schmölln, den 21. April 2021

Stadt Schmölln, Kämmerei/Verbrauchsabrechnung

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen



Bürgerinformationen zum erneuten Satzungsbeschluss Abwassergebühren

Am 5. November 2020 hatte der Stadtrat der Stadt Schmölln eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) beschlossen. In dieser wurden die ab 1. Januar 2021 geltenden Abwassergebühren für Gebührenzahler im Gebiet der Stadt Schmölln in den Grenzen bis 31. Dezember 2018 festgelegt. Die neuen Ortsteile von Schmölln sind nicht von den Änderungen betroffen. Hier gelten die Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) bzw. der Gemeindewerke Oberes Sprottental (GWOS).

Warum musste die Satzung erneut beschlossen werden?

Im Rahmen der kommunalrechtlichen Prüfung gab es abweichende Rechtsauffassungen, die eine Überarbeitung der Gebührenkalkulation erforderlich machten. Am 15. April 2021 beschloss der Stadtrat die BGS-EWS in der überarbeiteten Fassung. ▶

Was ändert sich durch den erneuten Satzungsbeschluss?

Die Gebühr für Schmutzwasser Volleinleiter, das ist Abwasser, welches über eine öffentliche Kläranlage entsorgt wird, bleibt unverändert. Die im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts 2020 gezeigten Musterrechnungen und Gebührenvergleiche sind daher weiterhin aktuell (Amtsblatt 12/2020 abrufbar unter: <https://www.schmoelln.de/index.php?id=34>).

Alle anderen Gebührensätze sinken leicht, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Schmutzwasser Volleinleiter	Schmutzwasser Teileinleiter	Regenwasser privat	Fäkalschlamm
neue Gebühr in € je m ³ bzw. m ²	3,06	0,40	0,73	48,12
Gebühren in € Stand 05.11.2020	3,06	0,50	0,74	48,18
Differenz in €	0,00	-0,10	-0,01	-0,06

Die am 5. November 2020 beschlossenen Grundgebühren, die nur von Voll- und Teileinleitern erhoben werden, bleiben unverändert.

Ab wann gelten die neuen Gebühren?

Die neuen Gebühren treten wie geplant rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Das bedeutet, dass für den gesamten Jahresverbrauch 2021 die neuen Gebührensätze gelten. Möglich ist dies durch den ebenfalls am 5. November 2020 gefassten und im Amtsblatt 12/2020 veröffentlichten Vorankündigungsbeschluss.

Droht den Gebührenpflichtigen im Januar 2022 eine hohe Nachzahlung?

Um hohe Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnung 2021 zu vermeiden, die bei Beibehaltung der bisherigen Vorauszahlungen entstehen würden, sollen die noch ausstehenden Vorauszahlungen angepasst werden.

Wann erfolgt die Anpassung der Vorauszahlungen?

Vorauszahlungen auf die erwartete Jahresgebühr werden zum 28. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres erhoben. Die Änderung der Vorauszahlungen 2021 erfolgt erstmals zur Fälligkeit 15.08.2021.

Die Änderungsbescheide werden Mitte Juli versandt. So bleiben vier Wochen Zeit, um mögliche Fragen zu klären und Zahlungsmodalitäten anzupassen. Insbesondere bei der Bank erteilte Daueraufträge und wiederkehrende Überweisungsaufträge sind anzupassen. Sofern der Stadt Schmölln ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, besteht kein Handlungsbedarf. Es wird automatisch angepasst.

Stadtverwaltung Schmölln

Vorhaben „Erhöhung Fernwasserbezug der Stadt Schmölln“ – notwendige Netzspülungen

Die Stadtwerke Schmölln GmbH sind durch Stadtratsbeschluss aufgefordert die Wasserversorgung für Schmölln so umzustellen, dass das Stadtgebiet zu ca. 70 % mit Wasser der Thüringer Fernwasserversorgung und zu ca. 30 % mit eigenem Brunnenwasser zu versorgen und so den Forderungen der Bürger sowie der Industrie nach weicherem Wasser Rechnung zu tragen. Durch diese Maßnahme sind die Stadtwerke in der Lage die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten und zu erhöhen.

Aktuell wird das dazu notwendige erste Teilprojekt „Erneuerung von Teilstücken der Fernwasserzubringerleitung“ mit Hochdruck vorangetrieben. Trotz technisch anspruchsvollen Aufgabenstellungen liegt diese Maßnahmen aktuell im veranschlagten Zeitrahmen, sodass die Stadtwerke Schmölln planen, zum 31. Mai 2021 den Anteil des Fernwassers zu erhöhen.

Um im Zuge dieser Umstellungen Schwankungen in der Qualität des Trinkwassers möglichst auszuschließen, haben sich die Stadtwerke Schmölln im Vorfeld durch „DVGW Technologiezentrum Wasser“ über die Auswirkungen auf das Trinkwassernetz beraten lassen. Die dortigen Fachleute erarbeiteten einen Plan zu Spülung des Trinkwassernetzes, welche eventuellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Umstellung vorbeugen sollen. Die Spülungen werden vom **20. bis zum 25. Mai 2021** (ohne Wochenende) stattfinden und tagsüber durchgeführt werden. Während des Spülvorganges ist die Wasserversorgung weiterhin gewährleistet, es kann allerdings zu kurzfristigen Druckschwankungen kommen.

Die Spülungen sind für folgende Straßen und Bereiche:

Donnerstag, 20. Mai 2021	Priesnitzstraße	Freitag, 21. Mai 2021	An den Queeren
Donnerstag, 20. Mai 2021	Am Vereinshaus	Freitag, 21. Mai 2021	An den Queeren,
Donnerstag, 20. Mai 2021	Am Vereinshaus, Eichbergstraße		Klingelbachweg,
Donnerstag, 20. Mai 2021	Am Röhrenstuhl		An den Pappeln
Donnerstag, 20. Mai 2021	Eichenweg, Kummerscher Weg	Freitag, 21. Mai 2021	An den Pappeln, Schönhaider Straße,
Donnerstag, 20. Mai 2021	Eichenweg, Kummerscher Weg		Grüntalstraße, Finkenweg
Donnerstag, 20. Mai 2021	Queerenring, Ahornring	Freitag, 21. Mai 2021	Finkenweg
Donnerstag, 20. Mai 2021	Lohsenring	Montag, 24. Mai 2021	Schulstraße, Rudolf-Seyfarth-Straße,
Donnerstag, 20. Mai 2021	Lohsenring		Priesnitzstraße
Donnerstag, 20. Mai 2021	Lohsenring Birkenallee	Montag, 24. Mai 2021	Altenburger Straße, Poststraße,
Freitag, 21. Mai 2021	Lohsenring Birkenallee		Coßwitzanger, Karl-Marx-Straße,
Freitag, 21. Mai 2021	Birkenallee		Alfred-Nitzsche-Straße,
Freitag, 21. Mai 2021	An den Queeren		Rudolf-Seyfarth-Straße
Freitag, 21. Mai 2021	An den Queeren	Montag, 24. Mai 2021	Altenburger Straße

Montag,	24. Mai 2021	Karl-Marx-Straße
Montag,	24. Mai 2021	Altenburger Straße, An der Sprotte
Montag,	24. Mai 2021	Bergstraße, Robert-Koch-Straße, Altenburger Straße
Montag,	24. Mai 2021	Roter Sandweg, Bergstraße
Montag,	24. Mai 2021	Bergstraße
Dienstag,	25. Mai 2021	August-Bebel-Straße, Clara-Zetkin-Straße
Dienstag,	25. Mai 2021	Hausmühlenstraße, Clara-Zetkin-Straße
Dienstag,	25. Mai 2021	Rudolf-Breitscheid-Straße, Lorentzstraße
Dienstag,	25. Mai 2021	Sommeritzer Straße, Am Brauereiteich, Schulstraße
Dienstag,	25. Mai 2021	Lohsenstraße
Dienstag,	25. Mai 2021	Lohsenstraße
Dienstag,	25. Mai 2021	Am Göhrenanger

Über etwaigen Änderungen im Ablauf des Spülkonzeptes werden die Stadtwerke die Bürger kurzfristig informieren.

Stadtwerke Schmölln

Blühpaten gesucht!

Die Stadt Schmölln möchte in Zusammenarbeit mit dem Kreis-Bauernverband Blühwiesen zur Verfügung stellen. Die Stadt sucht dafür Blühpaten für Parzellen von je 100 qm.

Die innerstädtische Blühwiese soll neben dem Netto in der August-Bebel-Straße entstehen. Dort stehen 1.200 qm Fläche zur Verfügung. Die Grasfläche wird gefräst für ein besseres Ansähen des Saatsguts. Es sind weitere Flächen für das Anlegen einer Blühwiese in Planung. Dazu zählen:

- Zschernitzsch, ca. 2.000m²
- Weißbach, zwischen Hainteich und Fußballplatz, ca. 300m²

„Über 35 Hektar im Schmöllner Stadtgebiet sind mit Naturpflanzen besiedelt. Damit ist Schmölln Spitzenreiter“, berichtet Frank Quaas (Vertreter des Kreis-Bauernverbandes).

Auch der Bürgermeister Sven Schrade äußert sich erfreut über die Planung zu den Blühwiesen: „Gerade Umweltfragen sind ein Thema in unserer Zeit. Wir als Schmöllner nehmen diese Gelegenheit gern wahr und freuen uns, vielen Insekten einen bunten Lebensraum bieten zu können.“

Interessenten für Blüh-Patenschaften können sich direkt an den Bauernverband wenden oder aber an die Stadtverwaltung unter presse@schmoelln.de.

S. Burkhardt, Öffentlichkeitsarbeit

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat April: • 2 Namensketten goldfarben

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, nur mit telefonischer Absprache und Termin abholen.

Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

2. Schmöllner Fachkräftemesse



Wir halten daran fest:

Die 2. Schmöllner Fachkräftemesse findet am 16. Juli 2021 in der Ostthüringenhalle statt

Wir schauen positiv auf den Juli und möchten unsere zweite Fachkräfte-Messe wie geplant am 16. Juli 2021, in der Ostthüringenhalle durchführen.

Werte Unternehmen aus der Region: Diese Aussicht, auf eine für Sie doch spannende Möglichkeit, möchte die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Firma Dietzel Hydraulik mit der zweiten Schmöllner Fachkräfte-Messe 2021 geben. Nutzen Sie die Chance als Aussteller und präsentieren Sie Ihr Unternehmen zur zweiten Schmöllner Fachkräfte-Messe **am Freitag, den 16. Juli 2021 von 16:00 bis 19:00 Uhr, in der Schmöllner Ostthüringenhalle.**

Seien Sie dabei und profitieren Sie u. a. von:

- einem modernen Messekonzept
- einem offenen Austausch zwischen Ihren neuen Fachkräften und Ihnen als Unternehmen
- einer kostenlosen JOBWALL auf unserem „Marktplatz“
- einer tollen Möglichkeit für Ihr aktives Arbeitgebermarketing
- einem ansprechend organisierten Rahmenprogramm für die Besucher (u. a. Verpflegung und Kinderbetreuung)

Sie möchten ein Teil unserer Messe sein?

Dann senden Sie uns folgende Informationen bis **zum 18. Mai 2021** unverbindlich an uns zurück: Firma, Ansprechpartner, Kontaktmöglichkeiten. Wir freuen uns, wenn wir Sie als Aussteller begrüßen dürfen. Bei Fragen steht Ihnen jederzeit gern die Wirtschaftsförderung der Stadt Schmölln mit Frau Herbig telefonisch unter 034491 76 102 oder per E-Mail unter wirtschaftsfoerderung@schmoelln.de zur Verfügung.

S. Burkhardt, Stadtverwaltung

Verkehrseinschränkungen zur 33. Internationalen Lotto Thüringen Ladies Tour 2021

Aufgrund der internationalen Radsportveranstaltung kommt es in und um Schmölln **am Dienstag, dem 25. Mai 2021** zu erheblichen Verkehrseinschränkungen.

Das Radrennen führt diesmal über Schmölln – Nitzschka – Nörditz – Gößnitz – Ponitz – Grünberg – Kummer – Brandrübél – Weißbach – Selka – Sommeritz.

In der Zeit von 15:00 bis ca. 18:00 Uhr, während die Rennfahrerinnen die 30,2 km lange Runde dreimal passieren, ist die Strecke voll gesperrt.

Der Start- und Zielbereich in der Innenstadt ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr voll gesperrt ab der Crimmitschauer Straße, Abzweig „Am Brauereiteich“, Marktbereich sowie der Parkplatz Brauereiteich.

Sperrung des Streckenverlaufs und des Marktes:

Vollsperrung Markt: 08:00 – 21:00 Uhr

Vollsperrung Streckenverlauf

(in und rund um Schmölln): 15:00 – 18:00 Uhr



Dieses traditionelle Radrennen ist ein Höhepunkt für die Stadt Schmölln. Im Interesse unserer Sportlerinnen bitten wir alle Verkehrsteilnehmer um Vorsicht und Rücksichtnahme.



Strassenverkehrsbehörde

Seniorenbeirat vertritt die Belange älterer Bürger

Am 22. April 2021 fand die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates statt. Zu diesem Termin wurde Wolfgang Götzke als Vorsitz gewählt, Heike Meier ist Stellvertreterin. Weiterhin sind Werner Elker, Birgit Kahl, Marina Wolf, Roland Heinke und Eberhard Schumann Mitglieder des Beirates.



Der Seniorenbeirat der Stadt Schmölln vertritt als selbständiges demokratisches Gremium die Interessen der Seniorinnen und Senioren einschließlich der Vorruehständlerinnen und Vorruehständler, Rentnerinnen und Rentner, Frührentnerinnen und Frührentner sowie Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner in Schmölln. Er wird in der Regel bei generationsübergreifenden Themen oder Gesundheitsthemen vor einer endgültigen Entscheidung angehört.

Pressestelle, Stadtverwaltung Schmölln

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

Das Landratsamt informiert: Ehrenamtsportal – Kontaktbörse für Vereine und Bürger

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung hat zusammen mit einer Gruppe von Ehrenamtsbeauftragten den bestehenden „Ehrenamtswegweiser“ modernisiert und neu aufgelegt. Der Ehrenamtsbeauftragte des Altenburger Landes Jörg Seifert lobt das dabei entstandene zentrale Portal für die Vereine. „Damit wird die Vermittlung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Landkreis ehrenamtlich engagieren wollen, deutlich vereinfacht.“

Im neuen „Thüringer Ehrenamtsportal“ können Interessierte nun unter www.thueringer-ehrenamtsportal.de nach Engagementmöglichkeiten in allen Regionen Thüringens suchen. Gleichzeitig haben Vereine und gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre Angebote bekanntzumachen und auf digitale Suche nach ehrenamtlich Aktiven zu gehen.

„Ich wünsche mir eine regelmäßige Nutzung“, erklärt der Ehrenamtsbeauftragte. Aber auch eine kontinuierliche Aktualisierung der Einträge durch die Vereine, da die Tätigkeitsangebote oft zeitlich begrenzt seien, so Seifert weiter.

„Mit dem Ehrenamtsportal stellen wir eine kostenfreie Plattform für Vereine und gemeinnützige Organisationen bereit, um jeder interessierten Person die jeweiligen Angebote aufzuzeigen – sei es nun, ob Sie selbst Hilfe brauchen oder sich einbringen und in Ihrer Region engagieren möchten“, wirbt auch Frank Krätzschmar, Vorstandsvorsitzender der Thüringer Ehrenamtsstiftung, die das Portal betreibt.

Jörg Reuter, Öffentlichkeitsarbeit

Sternfahrt zur Bockwindmühle Lumpzig mit Diskussion über Mobilität

Im Rahmen des Projektes „Der fliegende Salon“ planen die Stadt Schmölln, der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. und viele weitere Vereine und Akteure aus Schmöllner Ortsteilen für den 20. Juni 2021 eine Sternfahrt zur Bockwindmühle in Lumpzig. Am Ziel ist ein öffentliches Bürgergespräch zum Thema „Mit welchen Herausforderungen sind wir bei der Mobilität im Altenburger Land konfrontiert?“ vorgesehen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich mit ihren persönlichen Erfahrungen aus Alltags- und Berufsleben in die Diskussion einbringen.

Zuvor gehört der Weg ausdrücklich zum Ziel. Seit der Gebietsreform im Jahr 2019 sind bekanntlich 34 Ortschaften in die Stadt Schmölln eingemeindet worden, somit gehören nun 44 Ortsteile zur Kernstadt. Zur Sternfahrt laden einige Orte auf der Strecke zwischen Schmölln und Lumpzig zu einem Zwischenhalt ein.

Dieser Streifzug bietet nicht alltägliche, kurze Einblicke künstlerischer, historischer, botanischer oder tierischer Natur. Aktionen sind derzeit geplant in Großstörnitz, Zschernitzsch, Kratschütz, Burkersdorf, Wildenbörten, Lohma, Altkirchen und Gimmel. „Jedes dieser Dörfer steckt voller spannender Geschichten und Menschen und könnte allein spielend ein tagesfüllendes Programm bieten.“, weiß Bürgermeister Sven Schrade. Hinter der Beschränkung der Aktionsorte steckt der Gedanke, dass aus der Veranstaltung leicht eine Reihe entstehen könnte, bei der sich jedes Mal andere Akteure präsentieren. So wären immer wieder neue Seiten an Schmölln mit seinen Ortsteilen zu entdecken.



Unterstützung bei der Organisation und inhaltlichen Planung der Sternfahrt zur Bockwindmühle Lumpzig leisten die am Projekt „Der fliegende Salon“ beteiligten Kultureinrichtungen Lindenau-Museum Altenburg, Museum Burg Posterstein, Musikschule Altenburger Land und Theater Altenburg Gera. Die Fäden laufen bei Projektleiterin Luise Krischke im Landratsamt zusammen (Telefon: 03447 586163, trafo@altenburgerland.de).

Die gesamte Planung für die Sternfahrt geschieht momentan unter Vorbehalt der im Juni geltenden Corona-Infektionsschutzmaßnahmen. Über die tatsächliche Durchführung unter Einhaltung aller Hygieneauflagen wird rechtzeitig vorab über die Presse und die Internetseiten der Stadt Schmölln www.schmoelln.de sowie des Projektes „Der fliegende Salon“ www.fliegender-salon.de informiert.

Das Projekt „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“ wird gefördert in TRaFO – Modelle für Kultur im Wandel, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes, und durch die Thüringer Staatskanzlei. www.fliegender-salon.de | <https://www.trafo-programm.de/>

Luise Krischke, Projektleitung „Der fliegende Salon“

S. Burkhardt, Öffentlichkeitsarbeit

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

Kinder freuen sich über neu restauriertes Spielgerät

Die Kinder der Kindertagesstätte „Am Finkenweg“ besitzen von nun an eine „Eisenbahn“ und bereisen jetzt die Welt. Wir bedanken uns bei der Zimmerei Hesselbarth aus Drogen, die bei einem Auftrag die marode Holz-eisenbahn entdeckte und unserer Kita lieferte. Mit viel Aufwand restaurierte unser Hausmeister Herr Jakob das in die Jahre gekommene Spielgerät, welches nun im neuen Glanz erstrahlt. Die Kinder haben viel Freude beim Klettern und Bespielen der Eisenbahn. Vielen lieben Dank Herr Jakob für diese tolle Arbeit. In dieser langandauernden schwierigen Zeit ist es umso wichtiger, den Kindern immer wieder fröhliche und unbeschwerte Momente zu ermöglichen. Wir bedanken uns sogleich auch bei den Eltern unserer Kitakinder für die gute Zusammenarbeit und das große Verständnis.

Zahlreiche Kompromisse und Einschränkungen werden uns allen abverlangt und wir hoffen auf endlich besser werdende Zeiten und weiterhin viele glückliche Erlebnisse für unsere Kinder.



Kita Finkenweg

(Foto: Kita)

Sandlieferung für das Zwergenrevier Lumpzig

Am 26. April 2021 war es nun soweit: Die Mitarbeiter vom Bauhof der Stadt Schmölln begannen mit den Vorarbeiten für ein neues Spielgerät im Sandkasten der Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig, die unter der Trägerschaft der Stadt Schmölln steht.

Für ein neues Spielgerät braucht man natürlich auch neuen Sand und somit nahmen wir im Vorfeld Kontakt zu der Starkenberger Baustoffwerke GmbH auf. Nach einem Telefonat mit

Herrn Oettler stand fest, die Starkenberger Gruppe sponsert dem Kindergarten 25 Kubikmeter Sand. Es gab sogar noch eine große Überraschung, auf die kleinen und großen Zwerge warteten drei Spielzeug-Bagger.



Ein großes Dankeschön sagen die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Zwergenrevier“ Lumpzig der Starkenberger Baustoffwerke GmbH und den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadt Schmölln für einen schnellen Aufbau unseres neuen Spielgerätes.

K. Wetzel, Kita Zwergenrevier

(Foto: Kita)

Neues aus der Kita Lohma

Kaum zu glauben aber wahr,
unsere Kita wird im Mai zwei Jahr.
Doch leider kann eine Feier nicht sein,
drum laden wir Sie auf diese Weise ein,
bei uns dabei zu sein.

Wir möchten Sie auf eine kleine Reise in unser Haus mitnehmen. Das sind wir:

- K**lein/Krippe
- I**ndividuell
- T**äglich trocken/Trösten/Toben
- A**ußergewöhnlich
- L**ustig/Lachen/Ländlich
- O**rt der Begegnung/Offen
- H**erzlich
- M**itspielen
- A**ktiv

Wir begrüßen Sie im Foyer. Rechts befindet sich die Garderobe für die Kinder, links das Büro. von dort aus gelangen wir in die angrenzenden Gruppenzimmer mit jeweils eigenem Waschraum.



Die Gruppenräume bieten allen Kindern Möglichkeiten zum Entdecken, Spielen, Ausprobieren und Bewegen. Neben dem rechten Gruppenraum befindet sich der Schlafraum für alle Kinder. An das linke Gruppenzimmer schließt sich der Bewegungsraum mit einer Rutsche und verschiedenen Fahrzeugen an.

Von hier aus gelangt man auch in den Garten. Alle Räumlichkeiten liegen ebenerdig. ▶



Auf unseren Spaziergängen gibt es immer viel zu entdecken. Den Zug, die Ziegen und Schafe, die Traktoren, nette Dorfbewohner und den Teich mit den Enten.

Wir haben Platz für Groß und Klein,
drum laden wir alle zu uns ein.

Viele Grüße, Ihre Kita Lohma

(Fotos: Kita Lohma)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Feuerwehrreport April 2021

Einsatzreich und wieder einmal anspruchsvoll war der April aus der Sicht der Schmöllner Feuerwehren. Insgesamt zwölf Mal war die Hilfe notwendig. Vor allem ausgelöste Heimrauchmelder zeigten im April ihre unbedingte Notwendigkeit.

Aber der Reihe nach. Am 11. des Monats waren die Kameraden aus Lumpzig zu einem Verkehrsunfall alarmiert wurden. Zwei Fahrzeuge kollidierten auf der Eisenberger Landstraße. Zusammen mit den Kräften aus Dobitschen wurden zwei verletzte Personen versorgt und auslaufende Betriebsmittel gebunden.

Am frühen Morgen des darauf folgenden Montag entdeckten Bürger den Brand eines Fitnessstudios in der Straße An der Sprotte. Die nach nur wenigen Minuten eintreffenden Einsatzkräfte der Schmöllner Hauptwache konnten einen immensen Sachschaden allerdings nicht mehr verhindern. Da der Brand vermutlich lange Zeit nicht entdeckt wurde, war er zu diesem Zeitpunkt schon sehr weit fortgeschritten und fast wieder erloschen. Mehrere Trupps unter Atemschutz kamen dennoch zum Einsatz, um den Brand endgültig zu löschen und Glutnester zu löschen. Nach rund vier Stunden konnte die Einsatzstelle verlassen werden. Zur Brandursache ermittelt die Kriminalpolizeiinspektion Gera.



Bei einem Brand eines Fitnessstudios entstand enormer Sachschaden

Im weiteren Verlauf des Monats sind es wieder die Standardesfälle wie eine Ölspur, Tragehilfe für den Rettungsdienst, eine Nottüröffnung oder ein herabhängender Ast, welche durch die Floriansjünger abgearbeitet wurden.

Am Vormittag des 17. April 2021 alarmierten aufmerksame Bürger in der Sommeritzer Straße die Feuerwehr, da in einem Mehrfamilienhaus ein Rauchmelder Alarm schlug. Vollkommen zurecht hatte dieser Rauchmelder ausgelöst: In Abwesenheit der Bewohnerin hatte ein Wasserkocher gebrannt, welcher auf einer angeschalteten Herdplatte stand. Die Bewohnerin war nicht zuhause, sodass hier glücklicherweise niemand zu Schaden kam. Und auch ein größerer Sachschaden konnte durch das schnelle Erkennen verhindert werden. Im Einsatz auch hier ein Trupp unter Atemschutz.



Eine lange Ölspur musste am 17.04.2021 beseitigt werden

Direkt im Anschluss wurden die Kameraden aus Schloßig sowie der Hauptwache auf die Bundesstraße 7 alarmiert. In der Ortslage Schloßig galt es, eine Ölspur zu beseitigen. Bei der Erkundung stellte sich allerdings heraus, dass die Ölspur nicht nur durch die Ortslage Schloßig verlief. Auch die Kernstadt, Altkirchen, Bohra und Burkersdorf waren großflächig betroffen. Weitere Kräfte der Hauptwache, sowie die Wehren aus Altkirchen und Untschen kamen dadurch ebenfalls zum Einsatz. Nach ca. zwei Stunden war der Einsatz beendet.

Am darauffolgenden Sonntag brannte es in einer Garage in Pontewitz. Die örtlich zuständigen Wehren aus Dobitschen und Lumpzig alarmierten bereits auf der Anfahrt die Kräfte der Hauptwache nach, da eine starke Rauchentwicklung sichtbar war. Glücklicherweise konnte der Brand schnell durch einen Trupp unter Atemschutz gelöscht werden. Die Kräfte der Hauptwache konnten ihre Anfahrt abbrechen. Ein Übergreifen des Feuers wurde durch das schnelle und professionelle Eingreifen der Ortsteilwehren verhindert werden.

Ein weiteres Mal zeigte sich am 21. April, wie wichtig Rauchmelder sind. In der Schmöllner Poststraße schlug ein jener Alarm, Nachbarn alarmierten folgerichtig die Feuerwehr. Auf dem Herd war Essen angebrannt, Bewohner waren allerdings nicht zuhause. Nach dem Belüften der Wohnung konnte auch dieser Einsatz zügig beendet werden.

Einsatzstatistik April 2021

Heimrauchmelder/Rauch in Wohnung:	3
Ölspur:	2
Verkehrsunfall:	1
Unterstützung Rettungsdienst/Nottüröffnung:	2
Allgemeine Hilfe:	2
Brand mittel:	2

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

(Fotos: Feuerwehr | Kai-Uwe Lenz)



Nachruf

Mit großer Betroffenheit haben wir vom Ableben unseres Kameraden und Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Nitzschka

Wehrführer
Herr Egmont Leitholdt

Kenntnis nehmen müssen.

Herr Egmont Leitholdt hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Sven Schrade, Bürgermeister
Stadttrat der Stadt Schmölln
Mirko Kolz, Stadtbrandmeister FFW Schmölln
Feuerwehrverein Nitzschka

Vereinsnachrichten

Die Wirtschaftsförderung informiert

Regionale Einkaufsvorteile

Die Sparkasse Altenburger Land bietet Kunden mit der Sparkassen-Vorteilswelt Sparmöglichkeiten rund um verschiedene Dienstleistungen. Sie kaufen bei ausgewählten Partnern mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) ein und erhalten bei jedem Einkauf Geld zurück.

Gleichzeitig engagieren sich die Sparkassenkunden mit jedem Einkauf für unser Altenburger Land, indem sie die Händler und Dienstleister vor Ort und somit unsere Region stärken. Des Weiteren forciert die Sparkasse damit bargeldloses Bezahlen, was mehr Sicherheit und weniger Aufwand vor allem auf Händlerseite bedeutet.

In Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner paycentive AG werden interessierte Gewerbetreibende für die Vorteilswelt gewonnen. Diese begrüßen einheitlich die gebotene Chance zur Kundenbindung und Akquise im aktuellen schwierigen und von der Corona Pandemie beeinflussten Marktumfeld. Die Partner werden von der Sparkasse dauerhaft mit zahlreichen Maßnahmen unterstützt.

Händler-Kontakt bei Interessens: Maik Mäder 03447 596451



(Foto: Sparkasse)

Klein Nöbdenitz“ in Lohma eröffnet

Am 3. April 2021 ist das Modelldorf „Klein Nöbdenitz“ offiziell eröffnet worden. Es fand eine kleine Eröffnungsveranstaltung statt, die coronabedingt auf eine verhältnismäßig kleine Teilnehmerzahl beschränkt bleiben musste.



Nöbdenitz mit seiner 1000-jährigen Eiche und seinen Straßen findet sich im Kleinformat in Lohma wieder. Es gibt sogar eine moderne Straßenbeleuchtung mit Photovoltaik!

Das Modell der Nöbdenitzer Regelschule, das Schüler der Regelschule als Projektarbeit geschaffen haben, wurde anlässlich der Eröffnungsveranstaltung erstmals präsentiert. Ein Dank den fleißigen Schülern und Lehrer Egbert Lamprecht, der sie angeleitet hat.

Der Ideengeber des Modelldorfes Günter Effenberger und der Vorsitzende des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V. haben bei der Eröffnungsveranstaltung einige Worte an die Anwesenden gerichtet. Beide haben allen gedankt, die bei der Errichtung der Modellhäuser fleißig mitgewirkt haben. Wir freuen uns sehr, dass es in Nöbdenitz, Lohma und Umgebung eine ganze Reihe engagierte und geschickte Leute gibt, die etwas so Sehenswertes zu schaffen. Zugleich sei allen Sponsoren, die sich eingebracht haben, herzlich gedankt. Hier wollen wir insbesondere die VR-Bank-Stiftung erwähnen! Vielen Dank auch der Agrargenossenschaft Nöbdenitz e. V., die uns den Platz zur Verfügung gestellt hat, auf dem „Klein Nöbdenitz“ jetzt steht.



Der Unterzeichner hat in der Zeit seit der Eröffnung des Modelldorfes immer wieder Besucher gesehen, die das Modelldorf besichtigt haben. Das Interesse der Leute aus der Umgebung ist groß. Hinweisschilder werden wir in Kürze noch anbringen, so dass auch die Nutzer des Rad- und Wanderweges entlang der Sprotte den Weg zu „Klein Nöbdenitz“ finden.

Einige Modellhäuser sind noch im Bau. Sie werden das Modelldorf noch ergänzen.

Frank Wunderlich für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V. (Fotos OVV Nöbdenitz e. V.)

Sitzbänke in und um Nöbdenitz sind startklar

Der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz e. V. hat über 30 Sitzbänke, die dem Verein und der Kommune gehören, nach der Winterpause wieder aufgestellt. Einige der Bänke wurden von den Mitgliedern unseres Vereins wieder auf Vordermann gebracht. Sie sind nun wieder einsatzbereit, so dass die Nöbdenitzer und ihre Gäste im Sprottental verweilen können. Wir danken unseren Vereinsmitgliedern Günter Effenberger, Siegfried Gabler, Rüdiger Herrmann und Wolfram Scholz für ihre Einsatzbereitschaft.

Die Sitzbank, die bis zum Herbst auf dem Raudenitzer Berg, am Abzweig nach Vollmershain stand, hat sich überraschender Weise doch nicht wieder angefounden. Der Dieb fand sie offenbar so schick, dass er sie einbehalten hat. Wir haben eine andere Bank auf dem Raudi aufgestellt (siehe Foto), in der Hoffnung, dass diese länger dort stehen bleibt.



Der Skatverein „Die Wenzel“ aus Altenburg hat unserem Verein eine von der Firma Marsteller aus Schmölln gespendete schöne und besonders stabile Sitzbank zur Nutzung überlassen.



Wir haben diese am Rad- und Wanderweg von Nöbdenitz nach Posterstein, am Zusammenfluss der Mannichswalder und der Stolzenberger Sprotte (an den Brücken), aufgestellt. Viel Spaß bei der Nutzung!

Frank Wunderlich, für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e.V. (Foto: OVV Nöbdenitz e.V.)

Salonprojekt zur „Esse“ sucht Zeitzeugen

Was ist die „Esse“ und wo stand sie? Die jüngeren Schmöllner können diese Frage wahrscheinlich nur schwer beantworten. Diejenigen aber, die in der Zeit der DDR groß geworden sind, werden sich gut erinnern, dass es ein Kulturhaus gab auf dem Platz neben dem ehemaligen Güterschuppen der Reichsbahn, der später zum Verkaufsladen „Fortschritt“ umgebaut wurde. Heute kann man auf dem Grundstück des vormaligen Gewerkschaftshauses und ab 1969 Kulturhaus sein Auto abstellen und nichts zeugt mehr davon, dass hier Woche für Woche über viele Jahrzehnte das kulturelle Leben der Region pulsierte.

Das Kulturhaus kann man nicht zurückholen, aber der fehlenden Erinnerung soll endlich abgeholfen werden. Sobald es Corona zulässt, ist im Rahmen des TRAFÖ-Projektes „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“ ein öffentlicher Zeitzeugensalon geplant. In Vorbereitung dieser Veranstaltung werden Fotos, Berichte, Filme und Interviewpartner zur Geschichte der Einrichtung gesucht. Gedacht ist an eine Ausstellung, die fortlaufend wachsen kann und auch während des Zeitzeugensalons präsentiert wird.

Tanzveranstaltungen, Konzerte, Schulanfangsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Trauerfeiern, Sitzungen des Rates des Kreises, Brigade- oder Familienfeste, alles fand im Kulturhaus „Stadt Schmölln“ statt. Wegen seines großen Schornsteins für die Braunkohlenheizung auch „Esse“ genannt. Quasi von der Wiege bis zur Bahre spielte sich das gesellschaftliche Leben der kleinen Kreisstadt an diesem Ort ab. Mit einem Besuch der Gaststätte begann oder endete für so manchen Schmöllner der Arbeitstag. Hier gab es zu fast jeder Tageszeit ein Bier. Noch wichtiger war die Einrichtung für Fans der Rockmusik. Wenn die berühmten Gruppen der DDR-Rockszene auftraten, reisten die „Kunden“ aus weiter Entfernung mit dem Zug an. Die Rundfunksender (auch die im Westen) kündigten die Konzerte an. Eigentlich war die Werbung aber unnötig, denn von Mund zu Mund wurde jedes Konzert schnell öffentlich.

Das letzte Konzert fand 1991 statt. Die Gruppe „Roger & Band“ mit Wolfgang „Roger“ Witte, Tobias Hillig, René Bock, Michael Jencio, Ralph Jähn, Rocco Basler, Frank Stache und Ralf Knoll spielte den Grabgesang. Dann endete das mehr oder weniger strahlende Dasein der „Esse“ und das Kulturhaus war bald Geschichte.

Ziel des Zeitzeugensalons ist es, Erinnerungen an den Alltag und an Kuriositäten in der „Esse“ möglichst authentisch festzuhalten und über den gemeinsamen Rückblick zu neuen kulturellen Initiativen zu kommen. Deshalb geht der Salon nicht nur die älteren Schmöllner an, sondern ruft auch junge Menschen auf, sich einzubringen.



Die Vorbereitung der Veranstaltung liegt beim Museum Burg Posterstein und der Stadt Schmölln. Verantwortlich im Museum ist die ehemalige Schmöllnerin Franziska Engemann. Wer Zeitdokumente zur Verfügung stellen möchte oder bereit ist, seine Erinnerungen vor laufender Kamera zu teilen, meldet sich unter franziska.engemann@burg-posterstein.de oder 034496 22595.

www.fliegender-salon.de | www.burg-posterstein.de | <https://www.trafo-programm.de/>

Luise Krischke, Projektleitung „Der fliegende Salon“

(Foto: Museum Burg Posterstein)

Saison-Eröffnung beim TC Schmölln

Am Samstag, dem 24. April 2021, wurde beim TC Schmölln die diesjährige Saison eröffnet. Trotz strenger Pandemie-Beschränkungen ist Tennis-Sport eingeschränkt möglich. Das Spielen von Einzeln ist aufgrund des großen Abstands zueinander erlaubt; das Spielen von Doppeln jedoch untersagt (es sei denn, die jeweiligen Doppel-Partner wohnen im selben Haushalt).

Insofern stellt Tennis eine der wenigen Ballsportarten dar, die im Amateur-Bereich auch in der aktuellen Corona-Pandemie ausgeübt werden können (Stand April 2021). Auch Gäste dürfen gegen das Entrichten einer Platzmiete am Spielbetrieb teilnehmen. Interessierten Neulingen sei hiermit ein Blick auf unsere Vereins-Homepage tcschmölln.de empfohlen. Bei Interesse einfach beim Sportwart Andreas Bendick melden Tel.: 0172 43 40663.

TC Schmölln



Beratungsdienste Diakonie

BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)

Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,

Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330

montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),

Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),

Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,

E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

Christi Himmelfahrt, 13. Mai 2021

Nach dem Gottesdienst im Freien (10:00 – 11:00 Uhr), können alle unter der „Tausendjährigen Eiche“ oder im Treffpunkt der Generationen, bei Kaffee und Kuchen und Getränken (falls erlaubt) Platz nehmen. Wir sind besonders für Familien geeignet, da wir sehr viel Raum auch zum Toben für Kinder bieten.

15:00 Uhr: Straftaten der Bibel in Kirche Nöbdenitz mit Jana Huster, Dr. Frank Hiddemann, Verwertung und Verletzung fremder Geheimnisse. Was tut Judas und warum? Musik: Das Dix-Ensemble spielt Musik von Komponisten, die wegen Mord, Betrug oder Halsstarrigkeit im Gefängnis waren.

Veranstaltungsreihe „Straftaten der Bibel“

Die Bibel besteht nur aus Mord und Totschlag. Das ist gewiss etwas übertrieben. Die Autorin und Rechtsfachwirtin Jana Huster gibt in sechs festlichen Veranstaltungen in der Kirche zu Nöbdenitz oder in Lohma eine Tatbestandsbetrachtung, Pfarrer Dr. Frank Hiddemann verteidigt Gott und die Seinen am 13. Mai, 4. Juli, 18. Juli, 9. September, 3. und 17. Oktober 2021, jeweils 15:00 Uhr. Ein Projekt der Ökumenischen Akademie Gera/Altenburg, der Ev.-Luther. Kirchgemeinde Nöbdenitz sowie der Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz.

Offene Kirchen im Oberen Sprottental und idyllischer Picknickplatz in Nöbdenitz

Ausstellungen

Kirche Lohma, 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

„Brücken bauen“ mit Zeichnungen von Christian Färber aus Schmölln

Nöbdenitz „Thümmelhaus“,

Dorfstraße 29 in Nöbdenitz, 10:00 – 16:00 Uhr

- Erprobungsraum „Wir sind Nachbarn. Mit offenen Herzen und Türen.“

- Ausstellung zur „Tausendjährigen Eiche“, Hans Wilhelm von Thümmel, Rittergut und Kirche Nöbdenitz

Führungen

Burgkirche Posterstein

täglich unter Vorbehalt der Zulässigkeit, ab 19. April 2021, bitte telefonisch anmelden unter 0176 52313597

„Tausendjährige Eiche“

Kirche, Pfarrhof und Rittergut Nöbdenitz, montags – freitags 10:00 – 16:00 Uhr, unter Vorbehalt der Zulässigkeit. Bitte telefonisch anmelden 0176 52313597, Sondertermine vereinbaren wir gern.

Information

Neben kulturellen Veranstaltungen erfreut sich das „Thümmelhaus“ auch großer Beliebtheit zur Durchführung von Seminaren und Tagungen. Terminabsprachen und Besichtigung der Kultur- & Bildungswerkstatt sind donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr oder telefonisch 034496 60431 oder 034496 64616 oder 0176 52313597 möglich. Wir sind auch per Mail erreichbar: kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wolfgang Göthe



Aufgrund der aktuellen Beschränkungen ist die Begegnungsstätte derzeit nur zum Zweck der Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit

Sprechzeit Mittwoch: 14:00 – 15:30 Uhr, nach Vereinbarung

Tel.: 0173 8967691, E-Mail: v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Sprach- und Kulturmittler (russisch, aserbaidzhanisch, türkisch, arabisch, französisch, englisch, indonesisch)

Kontakt und Terminvereinbarung unter Tel.: 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, Terminvereinbarung unter 03447 473483 oder E-Mail: iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, Terminvereinbarung unter Tel.: 0365 712930210 oder E-Mail: c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten

Sonntag, 09.05.2021

10:00 Uhr Hartroda, Gottesdienst

Montag, 24.05.2021 – Pfingstmontag

10:00 Uhr Wildenbörten, Gottesdienst

Sonntag, 13.06.2021

10:00 Uhr Hartroda, Gottesdienst

Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“
Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 09.05.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 13.05.2021 – Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 16.05.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 23.05.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 30.05.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 03.06.2021 – Fronleichnam

18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 06.06.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Auf Grund der derzeitigen Situation finden alle Gottesdienste unter Vorbehalt statt! Teilnahme an Sonn- und Feiertagen nur mit bestätigter Anmeldung möglich! Bitte zeitnah auf der Homepage der Pfarrei bzw. in der OTZ informieren!

Kirchgemeinde Altkirchen

Ich grüße Sie im Namen des Gemeindegemeinderates mit dem Bibelvers für den Monat Mai: „Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen!“ (Sprüche 31,8)

Donnerstag, 13.05.2021 – Christi Himmelfahrt

09:00 Uhr Illsitz, Regionalgottesdienst

Sonntag, 23.05.2021 – Heiliges Pfingstfest

14:00 Uhr Altkirchen, Konfirmation mit Einsegnung der Konfirmanden und Heiligem Abendmahl

Sonntag, 06.06.2021

10:00 Uhr Altkirchen, Gottesdienst

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Wenn dich die Bösen Buben locken, so folge nicht.

Martin Luther

Mittwoch, 12.05.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Himmelfahrt, 13.05.2021

10:00 Uhr Pfarrhof Nöbdenitz: Gottesdienst unter der „Tausendjährigen Eiche“

11:00 Uhr Kaffeetafel (falls zulässig)

15:00 Uhr Kirche Nöbdenitz: Straftaten der Bibel mit J.Huster, Dr. F. Hiddemann, Musik: „ensemble diX“

Donnerstag, 20.05.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

14:00 Uhr Seniorenandacht mit Pfr. Wiegand und S. Opitz

Sonntag, 23.05.2021 – Pfingsten

10:00 Uhr Kirche Lohma: Gottesdienst mit Konfirmation und Abendmahl (Pfr. D. Wiegand, Vikarin Dworschak)

Samstag, 29.05.2021 – Kirche St. Trinitatis Bechstedt

15:00 Uhr Preisverleihung „Goldener Kirchturm an den Freundeskreis Kirche Lohma“

Mittwoch, 09.06.2021 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome

einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Die Sprechstunden des Gemeindegemeinderates finden jeweils donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune Nöbdenitz, statt.

Wir sind auch weiterhin für Sie da. Halten Sie den Kontakt mit uns aufrecht. Bei Fragen, Unsicherheiten oder Hilfebedarf stehen wir zur Verfügung

- Pfarrer Dietmar Wiegand: Mobil 0171 24 66 70 7 oder 0178 3670139 (WhatsApp), 034491 82392 | dietmar.wiegand@gmx.de
- Kirchengemeindegemeinschaft Sabine Opitz: 0176 52313597 (Montag-Freitag 10:00 – 16:00 Uhr)
- Ehrenamtlicher Geschäftsführer Wolfgang Göthe: Mobil 0170 7738302 oder 034496 64616 | kirchkasse.noebdenitz@gmail.com

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Kirchgemeinde Weißbach mit Brandröbel, Selka und Sommeritz

Unter Vorbehalt und unter Beachtung der AHA(+L)-Regeln

Sonntag, 09.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

10:00 Uhr Andacht mit Konfirmandenvorstellung

Donnerstag, 13.05.2021 – Nöbdenitz (Pfarrhof)

10:00 Uhr Andacht zu Christi Himmelfahrt

Samstag, 22.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

15:00 Uhr Taufgottesdienst

Samstag, 22.05.2021 – Schmölln (St. Nicolai)

17:00 Uhr Andacht am Vorabend des Pfingstfestes

Samstag, 29.05.2021 – Weißbach (Pfarrhof/-garten)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen

Donnerstag, 03.06.2021 – Weißbach (Pfarrhof)

14:00 Uhr Andacht für Senioren

Sonntag, 06.06.2021 – Weißbach (Kirche)

17:00 Uhr Abendandacht mit Orgelmusik

Pfarramt Schmölln I: Pfr. Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 82392 oder 0171 2466707, Email: dietmar.wiegand@gmx.de

Ev.-Lutherische Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Sonntag, 09.05.2021 – Rogate

16:00 Uhr kirchenmusikalische Andacht (St. Nicolai)

Donnerstag, 13.05.2021 – Christi Himmelfahrt

09:00 Uhr Regionalgottesdienst in Illsitz

Sonntag, 16.05.2021 – Exaudi

10:00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden (St. Nicolai)

Samstag, 22.05.2021 – Pfingsten

17:00 Uhr Andacht

Sonntag, 30.05.2021 – Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 06.06.2021 1. – Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Konfirmationsjubiläum mit Einsegnung u. Heiliges Abendmahl (St. Nicolai)

15:00 Uhr Konzert

Sonntag, 13.06.2021 – 2. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gottesdienst im Pflegeheim – „Am Brauereiteich“

Dienstag 11.05.2021, 10:00 Uhr

Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brückenplatz“

Mittwoch 12.05.2021, 10:00 Uhr

Ab 4. Mai 2021 findet jeden Dienstag, um 12:00 Uhr ein musikalisches Mittagsgebet in der Stadtkirche St. Nicolai statt. Dies dauert ca. 20 Minuten.

„Liebe Gemeindeglieder!

Wir hoffen und haben geplant, dass die Gemeindeglieder wieder beginnen können, wenn es die Situation und die Vorgaben zulassen, bitte achten Sie auf die Aushänge!“

Jubelkonfirmation 2021

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum **am 6. Juni 2021, um 10:00 Uhr**, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

Sprechzeiten der Geschäftsführung: jeden zweiten Dienstag im Monat von 09:00 bis 11:00 Uhr, Pfarrgasse 17

geschäftsführender Pfarrer und Pfarramt Schmölln II: Pfarrer Thomas Eisner, Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 582624, E-Mail: thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de

Pfarramt Schmölln I: Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Weißbach, Tel.: 034491 82392, Mobil: 0171 2466707, E-Mail: wiegand@kirchspiel-schmoelln.de

Kirchenmusik: César Gustavo La Cruz, Tel.: 0175 9723235, E-Mail: gustavo.la-cruz@kirchspiel-schmoelln.de

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Kirchengemeinden Dobitschen und Lumpzig

Sonntag, 09.05.2021

10:30 Uhr Gottesdienst, Kirche Lumpzig (Fr. Mönnich)

Sonntag, 23.05.2021 – Pfingstsonntag

10:30 Uhr Gottesdienst, Kirche Dobitschen

14:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation, Kirche Lumpzig

Sonntag, 06.06.2021

10:30 Uhr Gottesdienst, Kirche Dobitschen

Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten! Bitte unbedingt aktuellen Aushang beachten, bei Fragen im Pfarramt anrufen. Der Ort, an dem die Gottesdienste stattfinden, kann sich ändern. Bitte eigenen Mund- und Nasenschutz zu allen Veranstaltungen mitbringen. Alle Andachten werden unter Einhaltung der derzeit gültigen Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt.

Sprechzeit von Pfarrerin M. Mönnich

Jeden Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr, im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung. Telefon: 034495 70188, Mobil: 0152 58 517997, E-Mail: marinabohn@gmx.de

Das Pfarramt Dobitschen

Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81 051 | Website: www.kirchspiel-dobitschen.de, E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Bleibt behütet und gesund, Eure M. Mönnich, Pfrn.